

## Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2025)

der

**Energieversorgung Sylt GmbH**

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Energieversorgung Sylt GmbH sind das Netzentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Abgaben an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer.

### 1. Entgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

#### 1.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	47,66	6,27	191,00	0,54
Umspannung auf Nspg.	57,48	8,50	263,13	0,28
Niederspannungsnetz	96,59	7,73	212,58	3,09

### 2. Entgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

#### 2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Leistungspreis in €/kW und Monat	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	31,83	0,54
Umspannung auf Nspg.	43,86	0,28
Niederspannungsnetz	35,43	3,09

### 3. Entgelte für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

#### 3.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	50,00	7,76

### 3.2 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Elektro-Speicherheizung	25,00	3,88
Wärmepumpe	25,00	3,88
Elektromobilität	25,00	3,88

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.	Modul 2 Reduzierter Arbeitspreis Ct/kWh
SLP in NS	125,40	3,10

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.
RLM in MS-NS oder NS	125,40

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufe	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochlasttarifstufe	10,09
Standardlasttarifstufe	7,76
Niedriglasttarifstufe	1,69

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 Quartale	1. Quartal (01.01 – 31.03)	2. Quartal (01.04 – 30.06)	3. Quartal (01.07 – 30.09)	4. Quartal (01.10 – 31.12)
Hochlastzeitfenster	16.00 bis 19:45	16.00 bis 19:45	16.00 bis 19:45	16.00 bis 19:45
Standardlastzeitfenster	Übrige Zeit	Übrige Zeit	Übrige Zeit	Übrige Zeit
Niedriglastzeitfenster	02.30 bis 05.30	02.30 bis 05.30	02.30 bis 05.30	02.30 bis 05.30

#### 4. Messstellenbetrieb

##### 4.1 Entgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

Messebene	MSB €/Jahr
Mittelspannung	569,51
Umspannung auf Nspg.	265,77
Niederspannung	265,77

Die angegebenen Entgelte sind inkl. Wandlersatz und Telekommunikationseinrichtung.

##### 4.2 Entgelte für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle	jährlich €/Jahr	halbjährlich €/Jahr	vierteljährlich €/Jahr	monatlich €/Jahr
Eintarifzähler	10,17	10,17	10,17	10,17
Doppeltarifzähler	20,40	20,40	20,40	20,40
Zweitarif-2-Richtungszähler analog	20,40	20,40	20,40	20,40

##### 4.3 Entgelte für Abweichungen vom angemeldeten Jahresverbrauch

Der einheitliche Preis für den Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnet sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise. Dieser Preis wird auf folgender Internetseite [www.energieversorgung-sylt.de](http://www.energieversorgung-sylt.de) veröffentlicht.

#### 5. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

#### 6. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem  $\cos \phi$  kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,50 Ct/kvarh
-------------------------------	---------------

## 7. Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei einer Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine Niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und Leistungswerte erhoben.

## 8. Aufschlag für besondere Netznutzung (bisher: § 19 StromNEV-Umlage)

Der Aufschlag für besondere Netznutzung wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	1,558
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C' (>1.000.000 kWh/a)***	0,025

\*\*\*Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

## 9. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27 c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,277

## 10. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,816

## 11. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

## 12. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 1.1 bis 11 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.